

An den
Vorsitzenden des
Haupt- und Finanzausschusses
Herrn Frank Schneider
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld



SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Langenfeld
Rathaus
Zimmer 181
Konrad-Adenauer-Platz 1
Tel. 02173 - 794-1030
Fax 02173 - 794-1039
Langenfeld, 13.11.2019

Gebührenbedarfsberechnung - Antrag gemäß Geschäftsordnung des Rates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Namen der SPD-Fraktion bitten wir Sie, folgenden Antrag in den nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates beraten und abstimmen zu lassen:

Den Gebührenbedarfsberechnungen der Stadt Langenfeld wird ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3 % zugrunde gelegt.

Begründung :

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) veröffentlicht jährlich den „nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz“ für das jeweils folgende Kalkulationsjahr. Für das Jahr 2020 wird dieser mit 5,56% angegeben (https://gpanrw.de/media/1572293871_kalkulatorischer_zinssatz_2020_stand_september.pdf). Für 2019 betrug dieser Zinssatz 5,74%. Für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hat die Verwaltung die Gebührenbedarfsberechnungen für die Bereiche Entwässerung sowie Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung vorgelegt. Beide Vorlagen berücksichtigen den von der GPA ermittelten kalkulatorischen Zinssatz.

Auf die inhaltliche Begründung dieses Änderungsantrages wird auf den letztjährigen Antrag vom 12.11.2018 verwiesen, der in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.11.2018 beraten wurde. Ergänzend wird auf die Anmerkung des Städte- und Gemeindebundes verwiesen, auf die die GPA Bezug nimmt: „...Das OVG NRW hat allerdings in einem Zulassungs-Beschluss vom 08.03.2016 (Az.: 9 A 2002/14) darauf hingewiesen hat, dass die Rechtsprechung des OVG NRW zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung einer Überprüfung zugeführt werden soll. Zwar hat sich dieses Berufungsverfahren zwischenzeitlich erledigt. Jedoch deutet sich an, dass das OVG NRW sämtliche Fragestellungen in der Zukunft auch anders als in der Vergangenheit beurteilen könnte.“

Aufgrund der atypischen Finanzierung der Vermögensanlagen mit reinem Eigenkapital in den Gebührenbereichen in Langenfeld ist insofern ein sich verschärfendes Rechtsrisiko festzustellen, da der Zinssatz für den Gebührenzahler den Charakter eines „Strafzinses“ hat, weil er ohne Gegenleistung ist. Vor dem Hintergrund der in den betroffenen Produkten im Haushalt erzielten exorbitanten Renditen erscheint eine Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 3 % mehr als angemessen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Heike Lützenkirchen".

Heike Lützenkirchen
Fraktionsvorsitzende